

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

An die Vertreter der Spitzenverbände
der Regionalen Kommission Ostbayern
und beigetretene Einrichtungen ohne Verbandsangehörigkeit
lt. Verteiler

**Amt für Jugend und Familie
Regionale Kommission Kinder- und Jugend-
hilfe Ostbayern – Geschäftsstelle -**

Sachbearbeitung Karin Wagner
Hausanschrift Richard-Wagner-Str. 17
Zimmernummer 208
Telefon 0941/507-1519 (Verm. 507-0)
Telefax 0941/507-4519
E-Mail wagner.karin@regensburg.de
Bus/Haltestelle Linien 1, 5, 7, 10 Weißenburgstraße
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtanschrift Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten nach Vereinbarung
Internet www.reko-ostbayern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Az., bitte bei Antwort angeben Regensburg,
51.ReKo/KW 03.08.2017

**Einreichung von Angeboten zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII;
Termine 2018 und Angebotsunterlagen**

Anlage: Merkblatt zur Einreichung von Angeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Termine für die Sitzungen der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern 2018 wurden am 26.07.2017 den Kommissionsmitgliedern bekannt gegeben.

Die Angebote müssen entsprechend der Geschäftsordnung der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen:

Sitzungstermin	28.02.2018	02.05.2018	25.07.2018	28.11.2018
Abgabetermin	03.01.2018	07.03.2018	30.05.2018	Do., 04.10.2018(!)

Anschrift der Geschäftsstelle:

Regionale Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
- Geschäftsstelle -
Richard-Wagner-Str. 17
93055 Regensburg

Telefon: 0941/507-1519 Frau Wagner
0941/507-1514 Herr Lengsfeld
0941/507-5761 Frau Massinger

Telefax: 0941/507-4519

E-Mail: wagner.karin@regensburg.de
lengsfeld.hubertus@regensburg.de
massinger.tanja@regensburg.de

Die vollständigen **Angebotsunterlagen** werden per **E-Mail und einmal in Papierform fristgerecht** (Eingangsstempel Geschäftsstelle) über den jeweiligen Spitzenverband (soweit vorhanden) bei der Geschäftsstelle eingereicht.

Beachten Sie bitte, dass der Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII redaktionell überarbeitet wurde und sich dadurch die Anlagenummerierung und die Angebotsvordrucke geändert haben. Ein Strukturhebungsbogen (bisher Anlage 1) ist künftig nicht mehr erforderlich. Die Leistungsbeschreibung ist nun die Anlage 1 (bisher Anlage 5), die Qualitätsentwicklungsbeschreibung ist nun die Anlage 2.1 bzw. 2.2 (bisher Anlage 6.1 bzw. 6.2) und die Kalkulation ist nun die Anlage 3 (bisher Anlage 2). Die neuen Formblätter stehen auf unserer Homepage (www.reko-ostbayern.de) als Download zur Verfügung.

Für die Träger von **Jugendwohnheimen** gelten die nachfolgenden Ausführungen analog. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Abgabe von Angebotsunterlagen auf der Grundlage des Rahmenvertrags zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III erfolgt. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den eigens für Jugendwohnheime hinterlegten Informationen auf unserer Homepage!

Ein **vollständiges Angebot** besteht aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), den Qualitätsanforderungen (Anlage 2.1) oder der Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 2.2) sowie dem Angebotsformblatt/der Kalkulation (Anlage 3).

Für die **Leistungsbeschreibungen** ist die Anlage 1 des Rahmenvertrags verbindlich. Bitte übertragen Sie die Ausführungen der bisherigen Leistungsbeschreibungen in das neue Formblatt. Zur Eingabe bei den einzelnen Punkten sind Formularfelder hinterlegt. Diese können Sie jeweils mit dem Drücken der Funktionstaste F11 aktivieren. Bitte nehmen Sie ausschließlich Eintragungen in den Formularfeldern vor und unterlassen Sie jegliche Änderungen am Formblatt selbst (Schriftart, Schriftgröße, Löschen von (Teil-)Überschriften).

Neu ist auf der Seite 1 der Einschub „in der Fassung vom“. Hier geben Sie bitte das Bearbeitungsdatum beim Träger an. In der Endfassung der Leistungsbeschreibung wird das Datum der ReKo-Sitzung, in der das Angebot des Trägers beschlossen wird, eingetragen.

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrags legt die Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe für alle Einrichtungen fest. Werden in einer Einrichtung darüber hinaus Anforderungen erbracht, sind diese in der **Qualitätsentwicklungsbeschreibung** (Anlage 2.2) darzustellen. Ansonsten reicht ein schriftlicher Hinweis auf dem Deckblatt der Kalkulation, dass die verbindlichen Qualitätsanforderungen nach der Anlage 2.1 erbracht werden. Zum neuen Einschub „in der Fassung vom“ auf der Seite 1 der Anlage 2.2 gelten die Ausführungen zur Leistungsbeschreibung analog.

Werden bei **Folgeangeboten** die Leistungsbeschreibungen und/oder die Qualitätsentwicklungsbeschreibungen unverändert eingereicht, genügt es, dies auf Seite 1 des Angebotsformblatts/der Kalkulation anzukreuzen. Falls Änderungen vorgenommen werden, bitten wir die Einrichtungen, diese im Text zu kennzeichnen (z. B. andere Schriftart, Farbe oder Fettdruck).

Weiterhin sind für die Bearbeitung von Angeboten Kopien der aktuellen Betriebserlaubnisse, Brandversicherungsurkunden oder Mietverträge, Kaufverträge der Kfz etc. erforderlich. Wenn sich bei diesen Unterlagen nichts verändert hat, genügt bei Folgeangeboten ein entsprechender Hinweis.

Bitte achten Sie auch darauf, dass die **Vollmacht** gem. § 78 e Abs. 3 SGB VIII (Seite 2 des Angebotsvordrucks/der Kalkulation - Anlage 3) vom jeweiligen Vertreter des Spitzenverbandes unterschrieben ist!

Besonders hinweisen möchten wir auf die Ermittlung der **prospektiven Personalkosten**. In der entsprechenden Spalte des Personalplans sind nur die prospektiven Personalkosten, d. h. die Arbeitgeberleistungen einschließlich Sozialabgaben (inkl. U2-Umlage) und, soweit diese gewährt werden, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen, einzutragen.

Zulagen, Zuschläge etc. sind hier nicht einzurechnen! Tatsächlich ausbezahlte Zulagen sind in Spalte F einzutragen. Hier wird unterschieden zwischen Heimzulage, Schichtzulage und sonstigen Zulagen, die jeweils getrennt auszuweisen sind. Die sonstigen Zulagen umfassen Zeitzuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten (Sonntag-, Feiertag- und Nachtarbeit).

Überstundenvergütungen werden bei den Personalkosten nicht berücksichtigt, da das notwendige pädagogische Personal von der Heimaufsicht in der Betriebserlaubnis festgelegt wird.

Die zuletzt aufgetretenen Probleme und Fehler bei der Einreichung von Angeboten haben wir auch noch einmal in einem Merkblatt zusammengefasst, das wir Ihnen als Anlage beifügen. Um Beachtung wird dringend gebeten!

Bei Rückfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Karin Wagner